

Ergebnisprotokoll

der Sitzung der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Fulda
am Mittwoch, 4. Dezember 2024 – 17:00 Uhr – 19:00 Uhr –
IHK Fulda, Heinrichstraße 8, 36037 Fulda, Wasserkuppe (6. OG)

TO 1: Eröffnung und Begrüßung

Die Sitzung der Vollversammlung wird von **Präsident Dr. Christian Gebhardt** eröffnet. Herr Dr. Gebhardt stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung fest. Die Einladung ist form- und fristgerecht erfolgt.

Herr Dr. Gebhardt bittet die Mitglieder der Vollversammlung, sich zu Ehren des verstorbenen Prof. Dr. Lothar Jordan zu erheben. Prof. Jordan sei lange Jahre Mitglied der Vollversammlung und bis zuletzt Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses gewesen.

Weiter informiert er die Vollversammlung, dass der bisherige Vizepräsident Thomas Gutberlet nach seinem Ausscheiden bei tegut alle Ehrenämter bei der IHK Fulda niedergelegt habe. Nachrückerin in der Vollversammlung sei Meike Schmidt, die er herzlich begrüßt.

TO 2: Genehmigung des Protokolls vom 18. September 2024

Die Vollversammlung genehmigt das Protokoll vom 18. September 2024 einstimmig. Das Ergebnisprotokoll der Sitzung wird im Transparenzportal der IHK Fulda veröffentlicht.

TO 3: Positionierung zum Erhalt der deutschen Strompreiszone (Anlage 1)

Lisa Schäfer von der gemeinsamen IHK-Umweltberatungsstelle stellt die Positionierung der hessischen IHKn zum Erhalt der deutschen Strompreiszone vor. Der deutsche Strommarkt sei bislang als ein Strommarktgebiet bzw. eine Gebotszone gemeinsam mit Luxemburg organisiert. In dieser Zone gelte ein einheitlicher Strompreis, der sich über Angebot und Nachfrage bilde. Durch die Transformation des Energiesystems zeigten sich Stromangebot und -nachfrage zunehmend unausgeglichener innerhalb der deutschen Gebotszone. Vor diesem Hintergrund prüfe die EU derzeit, ob und wie unter anderem der deutsche Strommarkt in mehrere Gebotszonen aufgeteilt werden sollte. Für 2025 stehe die Entscheidung der Mitgliedsstaaten über die zukünftige Ausgestaltung der Gebotszonen an. Die aktuell diskutierte und im Anschluss an die „Bidding Zone Review“ mutmaßlich angestrebte Aufteilung Deutschlands in mehrere Gebotszonen sei sowohl was Konzeption als auch potenzielle Umsetzung angeht, hochkomplex und bedürfe voraussichtlich einer mehrjährigen Umsetzung. Eine Gebotszonenteilung würde insofern erst dann eine Lösung für ein heute bestehendes Problem liefern können, wenn das Problem durch den fortschreitenden Netzausbau an sich nicht mehr bestehe. Daneben würde die Planbarkeit von Investitionen für Industrie, Energiewirtschaft und Netzausbau beeinträchtigt, was die Transformation und das Erreichen ambitionierter Klimaschutzziele tendenziell verzögere. Zugleich würden zusätzliche Wettbewerbsnachteile für bestehende Industriezentren im

Westen und Süden des Landes entstehen. Um den energie- und klimapolitischen Zielen gerecht werden zu können, sei der Erhalt der bestehenden deutschen Stromgebotszone essenziell. Die Strategie eines intelligenten und synchronen Ausbaus von erneuerbaren Energien, Speichern und der Netzinfrastruktur sollte fortgeführt werden.

Die Vollversammlung nimmt das Positionspapier des HHK zum Erhalt der deutschen Stromgebotszone zustimmend zur Kenntnis.

TO 4:	Jahresabschluss 2023 <ul style="list-style-type: none">- Bericht der Rechnungsprüfungsstelle (RPS) mit Genehmigungen- Bericht der Rechnungsprüfer über das Wirtschaftsjahr 2023
--------------	---

Bericht der Rechnungsprüfungsstelle (RPS) mit Genehmigungen

Herr Konow geht auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch die Rechnungsprüfungsstelle der Industrie- und Handelskammern (RPS) ein. Der bundesweite Prüfungsschwerpunkt habe auf dem Umgang der Industrie- und Handelskammer mit ihrer Ergebnissituation im Rahmen aktueller Wirtschaftsplanung gelegen. Weitere besondere Prüffelder in der IHK Fulda seien die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beiträge sowie deren Realisation, die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung im Rahmen von Beschaffungen sowie die Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der personalwirtschaftlichen Grundsätze gewesen. Zudem habe es ein Follow-up zum IT-Audit 2023 gegeben.

Die Prüfung habe zu keinen Beanstandungen geführt. Beim Plan-Ist-Vergleich hätten die Erträge 2023 373.117 Euro über den Planwerten gelegen. Dies sei insbesondere auf Mehrerträge bei den Beiträgen zurückzuführen. Gleichzeitig hätten die Aufwendungen 582.991 Euro unter den Planwerten gelegen, was an Minderaufwendungen beim Personalaufwand durch langzeiterkrankte Mitarbeiter und unbesetzte Stellen sowie nicht durchgeführte Baumaßnahmen im 6. OG gelegen habe. Das Jahresergebnis habe 171.508 Euro betragen. Hinzu käme ein Ergebnisvortrag aus 2022 von 840.923 Euro. Über die Verwendung des Ergebnisses von 1.012.431,82 Euro müsse die Vollversammlung noch beschließen. In der Finanzrechnung gebe es ebenfalls keine Nachgenehmigungserfordernisse. Insgesamt sei der Wirtschaftsplan laut RPS ordnungsgemäß aufgestellt und vollzogen worden. Auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit seien nach den Feststellungen der RPS eingehalten worden. Zusammenfassend habe die RPS einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss nebst Anhang, zum Lagebericht und zur Wirtschaftsführung erteilt.

Bericht der Rechnungsprüfer über das Wirtschaftsjahr 2023

Johannes Keller berichtet, dass die RPS mit der Prüfung des Jahresabschlusses der IHK Fulda für das Jahr 2023 beauftragt worden sei. Die Prüfung selbst habe in der Zeit vom 1. bis 18. Juli 2024 in den Geschäftsräumen der IHK stattgefunden. An einer Schlussbesprechung am 18. Juli 2024 hätten die Herren Dr. Gebhardt, Keller, Marohn, Konow sowie Lorenz teilgenommen. **Herr Keller** führt aus, dass die RPS einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt habe. Es habe keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegeben. Auch lägen keine Genehmigungserfordernisse für das Berichtsjahr 2023 vor.

Als Ergebnis ist ein Gewinn von 1.012.431,82 Euro festgestellt worden. Die Vollversammlung beschließt einstimmig, dass dieser auf neue Rechnung vorgetragen wird.

TO 5: Entlastung von Präsidium und Hauptgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2023

Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer schlagen der Vollversammlung vor, dem Präsidium und dem Hauptgeschäftsführer für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Die Vollversammlung beschließt bei Enthaltung der betroffenen Präsidiumsmitglieder die Erteilung der Entlastung des Präsidiums für das Wirtschaftsjahr 2023.

Die Vollversammlung beschließt einstimmig die Erteilung der Entlastung des Hauptgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2023.

TO 6: Entwurf Wirtschaftsplan 2025

Die Vollversammlung verabschiedet einstimmig den Wirtschaftsplan 2025 in der vorgelegten Fassung (siehe <https://www.ihk.de/fulda/ihk-finanzen/wirtschaftsjahre-4504648>).

TO 7: Ausblick Berufsvvalidierungsgesetz (BVADIG) ab 2025

Frau Otto geht auf das Berufsvvalidierungsgesetz (BVADIG) ein. Dieses solle die berufliche Bildung modernisieren. Es habe mehrere Hauptziele:

- Digitalisierung und Entbürokratisierung: Das Gesetz fördere die Nutzung digitaler Technologien in der beruflichen Bildung und vereinfache bürokratische Prozesse:
 - Digitaler Ausbildungsvertrag und Empfangsnachweis (medienbruchfreier digitaler Prozess, Pflichtangaben seien Vertrag: Name, Vorname, Adresse und Emailadresse).
 - Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Ausbildungszeit.
 - Mobiles Ausbilden (in einem angemessenen Umfang): Eine vollständige „mobile Ausbildung“ sei dadurch ausgeschlossen, erforderliche Hard- und Software (zum Beispiel Laptop) seien für die Auszubildenden auch außerhalb der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen.
 - Digitales Ausbildungszeugnis: Das Zeugnis könne mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden.
 - Eröffnung einer virtuellen Prüfungsteilnahme für Prüfende als Option: Bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen könnten Prüfende unter Einsatz von Videotechnik unter bestimmten Voraussetzungen teilnehmen. Mindestens ein Prüfer müsse vor Ort in Präsenz anwesend sein.
- Anerkennung von Kompetenzen: Personen ohne formalen Berufsabschluss könnten ihre im Arbeitsleben erworbenen Fähigkeiten anerkennen lassen. Dies ermögliche ihnen, Abschlüsse an das System der beruflichen Bildung zu erhalten:
 - Rückblick Projekt ValiKom (Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen): Projektzeitraum seit 2015 mit dem Ziel, ein standardisiertes Verfahren zu erarbeiten und Menschen ohne formale Ausbildung, eine Chance am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Insgesamt habe es rund 2.000 (für Antragsteller kostenfreie) Verfahren in 30 Kammern über 9 Jahre (ca. 9 Stück p.a. pro Kammer) gegeben.

- Die Verfahrensverordnung zum BVADIG sei erst im November beschlossen worden. Teilnahmevoraussetzungen seien:
 - Mindestalter: 25 Jahre
 - Einschlägige Berufserfahrung (mindestens das 1,5-fache der Regelausbildungszeit)
 - Wohnsitz in Deutschland und mindestens die Hälfte der geforderten Berufstätigkeit müsse in Deutschland absolviert sein.
 - Kein Berufsabschluss in irgendeinem Referenzberuf.

Da mit keinen hohen Fallzahlen gerechnet werde, schlägt das Hauptamt vor, die Aufgaben der Berufsvalidierung an die IHK Gießen-Friedberg zu übertragen. Gleichzeitig werde die Erstberatung in der IHK Fulda stattfinden.

Die Vollversammlung der IHK Fulda als zuständige Stelle nach § 75b BBiG n.F. beschließt mehrheitlich bei zwei Enthaltungen, nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses die Aufgaben der Berufsvalidierung nach §1 Abs. 6 BBiG n.F. vorbehaltlich der Übernahme durch die IHK Gießen-Friedberg bis auf weiteres an die IHK Gießen-Friedberg zu übertragen und ermächtigt Präsident und Hauptgeschäftsführer, einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag auszuhandeln und abzuschließen und dem Hessischen Wirtschaftsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

TO 8: Bericht über die Umsetzung der Compliance-Regeln

Entsprechend den Compliance-Regeln der IHK Fulda ist der Präsident verpflichtet, einmal jährlich der Vollversammlung über den Vollzug Bericht zu erstatten. Verstöße gegen die Compliance-Regeln sind nicht bekannt geworden. Auch der externe Dritte (Rechtsanwalt und Notar Dr. Harald Hohmann) hat auf keine solche Verstöße aufmerksam gemacht.

TO 9: Bericht der Wirtschaftsjuvenen, u.a. zur Buko 2027

Herr Williams blickt auf sein Jahr als Kreissprecher der Wirtschaftsjuvenen zurück. Er geht auf den Ball der Wirtschaft, die Teilnahme an der Buko in Rosenheim mit Gewinn des WJD-Bundespreises, den Besuch auf Einladung des Oberbürgermeisters am Musical Bonifatius sowie eine Veranstaltung zum FuldaMobil ein. Sein designierter Nachfolger sei Sebastian Steuer von der TECLAC Werner GmbH.

Anschließend blicken **Frau Uth** sowie die **Herren Weiß, Dr. Bary** und **Engels** auf die Bundeskonferenz der Wirtschaftsjuvenen, die vom 16. bis zum 19. September 2027 in Fulda stattfinden werde. An den vier Konferenztagen würden 1.000 Wirtschaftsjuvenen in Fulda erwartet. Das Konferenzmotto sei „Blickrichtung: Oben“. Aktuell habe die Suche nach Sponsoren begonnen. Es stünden unterschiedliche Sponsorenpakete zur Auswahl. Die Wirtschaftsjuvenen würden ein umfangreiches Sponsoring aus den Reihen der Vollversammlung begrüßen.

TO 10: Bericht aus der IHK-Arbeit

Präsident Dr. Gebhardt berichtet über die Aktivitäten der IHK in den vergangenen Wochen.

Herr Konow berichtet, dass es im Jahr 2024 bislang 422 **Medienberichte** mit IHK-Erwähnung gegeben habe. 74% der Berichte seien in den Onlinemedien, 24% in der Fuldaer Zeitung und im Marktkorb sowie 2% in sonstigen Printmedien, im Radio und Fernsehen erschienen. Thematisch seien mehrheitlich die Berichte der Repräsentation (31%), der Gesamtinteressenvertretung (25%), der Aus- und Weiterbildung (22%), und IHK-Dienstleistungen (15%) zuzuordnen.

Herr Konow erinnert an die **Standortumfrage**, die gut angelaufen sei. Die Teilnahme dauere 15 bis 20 Minuten und sei anonym. Abschließend bittet er die Mitglieder der Vollversammlung, an der Umfrage teilzunehmen und andere Unternehmer zur Teilnahme zu bewegen.

Weiter geht er auf die **Delegationsreise nach Nordmazedonien** ein, die vom 30. Oktober bis zum 1. November 2025 stattfinden werde. Da alsbald Flüge und Hotel gebucht würden, bittet er die Mitglieder der Vollversammlung um zeitnahe Rückmeldungen.

Frau Schmitt-Felgenhauer berichtet von der Aktion HeimatShoppen zur Förderung des regionalen Handels. 2025 solle ein Sponsoring mit Darstellung auf den Tragetaschen ermöglicht werden. Zum Sponsoring werde sie in einer der nächsten Sitzungen berichten.

Herr Konow geht auf Aktivitäten der IHK-Organisation zur Bundestagswahl, die voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfinden werde, ein. In Kürze würden die Vollversammlungsmitglieder eine E-Mail mit der Bitte zur Teilnahme am IHK-Unternehmensbarometer zur Bundestagswahl erhalten. Weiter werde er die HIK-Forderungen zur Bundestagswahl 2025 zum Umlaufbeschluss versenden. Diese seien bereits in der Entwurfsfassung in den Ausschüssen der IHK Fulda behandelt worden.

Abschließend erwähnt er, dass die Hochschule Fulda das Programm Pre-College+ zur Vorbereitung auf Studium und Berufsleben für ausländische junge Menschen durchführe. Im Rahmen dieses Programmes müsse ein Orientierungspraktikum vom 24. März bis zum 11. April 2025 mit einem Umfang von 100 Zeitstunden absolviert werden.

TO 11: Verschiedenes, u.a. Termine 2025

Herr Dr. Gebhardt gibt die Präsidiums- und Vollversammlungstermine des Jahres 2025 bekannt:

Präsidium:

Frühjahrssitzung	12.03.2025, 17-19 Uhr
Sommersitzung	03.06.2025, 17-19 Uhr
Herbstsitzung	09.09.2025, 17-19 Uhr
Wintersitzung (mit Haushaltsausschuss)	19.11.2025, 17-19 Uhr

Vollversammlung:

Frühjahrssitzung	01.04.2025, 17-19 Uhr
------------------	-----------------------

Sommersitzung	11.06.2025, 17-19 Uhr
Herbstsitzung	22.09.2025, 17-19 Uhr
Weihnachtssitzung (mit Weihnachtsessen)	03.12.2025, 17-19 Uhr

Die Vollversammlung der IHK Fulda nimmt die Sitzungstermine für das Jahr 2025 zur Kenntnis.

Ende der Vollversammlung: 19:18 Uhr

Fulda, den 06.12.2024

Dr. Christian Gebhardt
Präsident

Michael Konow
Hauptgeschäftsführer



Erhalt der deutschen Stromgebotszone

Positionspapier

Auf einen Blick

Der europäische Binnenmarkt für den Stromhandel ist in verschiedene Gebotszonen („bidding zones“) unterteilt, die meist entlang nationaler Grenzen verlaufen. Deutschland bildet eine einheitliche Gebotszone gemeinsam mit Luxemburg. In dieser Zone gilt ein einheitlicher Strompreis, der sich über Angebot und Nachfrage und unabhängig von der geografischen Lage von Erzeugung und Verbrauchern sowie ohne Berücksichtigung von Netzrestriktionen bildet. Etwaige „Redispatchkosten“¹ werden über die Netzentgelte gewälzt und sind im unmittelbaren Marktergebnis nicht sichtbar.

Durch den Ausstieg aus fossilen Energien und den Zubau erneuerbarer Energien zeigen sich Stromangebot und -nachfrage innerhalb der deutschen Gebotszone zunehmend unausgeglichener. Für einen problemlosen Ausgleich durch Handel des Stroms innerhalb der Zone, muss eine ausreichende Netzinfrastruktur vorhanden sein.

Die EU-Strombinnenmarktverordnung sieht vor, dass Gebotszonen keine langfristigen, strukturellen Engpässe aufweisen dürfen, die die Handelskapazität zwischen Gebotszonen vermindern. Sollten solche Engpässe vorliegen, können Mitgliedstaaten einer Gebotszonenteilung entgehen, indem sie Pläne mit Entlastungsmaßnahmen vorlegen und umsetzen. Die Bundesregierung hat dazu 2019 den „Aktionsplan Gebotszone“ vorgelegt, der aufzeigt wie das Ziel einer verfügbaren Mindestkapazität des Netzes von 70 % für gebotszonenübergreifenden Handel schrittweise bis zum 31.12.2025 erreicht werden kann.

Parallel wird Ende 2024 ein neuer Report der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-e) erwartet, in dem alternative Gebotszonenkonfigurationen untersucht werden („Bidding Zone Review“). Deutschland steht mit vier Konfigurationen im Fokus des Reports. Es wird erwartet, dass der Bericht sich für eine Aufteilung der Gebotszone ausspricht. Betroffene Mitgliedstaaten müssen binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung des Reports eine einstimmige, politische Entscheidung zum Beibehalt oder der Aufteilung der Gebotszonen treffen. Scheitert dies, trifft die Kommission in Abstimmung mit ACER eine Entscheidung.

Die Aufteilung der Gebotszonen ist in der Umsetzung hochkomplex und kann weitreichende Folgen für Strommärkte und -verbraucher haben. In der Gesamtbetrachtung scheinen die Vorteile des Beibehalts der einheitlichen Gebotszone die einer Gebotszonenteilung deutlich zu überwiegen.

Um den energie- und klimapolitischen Zielen gerecht werden zu können, ist der Erhalt der bestehenden deutschen Stromgebotszone essenziell. Eine unterschiedliche Preisbildung durch mehrere Preiszonen innerhalb Deutschlands würde zu Planungsunsicherheit der Unternehmen und Stromerzeuger führen und langfristige Preisabsicherung erschweren. Die Strategie eines intelligenten und synchronen Ausbaus von erneuerbaren Energien, Speichern und der Netzinfrastruktur sollte fortgeführt werden.

¹ In Deutschland liegt ein Großteil der Erneuerbaren Erzeugung im Norden und Osten des Landes, während sich die industriellen Zentren im Süden und Westen befinden. Strom, der dezentral und klimaneutral erzeugt wird, muss also über weite Strecken transportiert werden. Aktuell reicht nicht in jeder Stunde und nicht zu jeder Tageszeit die installierte Kapazität für diesen Ausgleich über weite Strecken aus. Teilweise muss überschüssige Erzeugung abgeregelt werden. Folglich werden an anderen Orten Kraftwerke hochgefahren, um Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten. Dieser Vorgang heißt Redispatch.

Ausgangssituation

Der Bedarf an Einspeise- und Engpassmanagement ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Dies verursacht Kosten, z. B. für Abregelung des Stromüberangebots in einer Region sowie das Hochfahren von Netzreserve-Kraftwerken in der anderen Region, um den Strombedarf zu decken. In Konsequenz steigen nicht nur die Strompreise für alle deutschen Verbraucher, sondern auch der grenzübergreifende Stromhandel wird durch innerdeutsche Netzengpässe negativ beeinflusst, zudem kann es zu Ringflüssen in Nachbarstaaten kommen.

Eine Aufteilung des Strommarkts kann negative Auswirkungen auf die Energiewirtschaft und die Industrie haben, insbesondere für stromintensive Unternehmen. Bereits die Ankündigung einer solchen Teilung würde die Investitionssicherheit und damit die Investitionsbereitschaft der Industrie, sowie den Ausbau der Erneuerbaren im Norden Deutschlands massiv einbrechen lassen. Eine Studie von THEMA Consulting und dem EWI prognostiziert einen Marktwertverfall der Windkraft von 20 % bis 2027, da neben den Offshore-Kapazitäten bis 2030 auch 2/3 der Onshore-Windkraft im Norden entstehen werden.

Sollte es zu einer Teilung in mehrere Stromgebotszonen kommen, würden betroffene stromintensive deutsche Unternehmen ihre Investitionen nicht von Süd- nach Norddeutschland verlagern, sondern sie unterlassen oder ins Ausland verlegen. Eine Gebotszonenteilung hätte zur Folge, dass die durchschnittlichen Großhandelsmarktpreise in Zonen südlich der strukturellen Engpässe signifikant höher sind als in Zonen nördlich der Netzengpässe, wobei die Südzonen voraussichtlich bereits in Nordrhein-Westfalen beginnen. Dies schafft einen zusätzlichen Wettbewerbsnachteil für die energieintensive Industrie, von der große Teile südlich der Netzengpässe im Süden und Westen Deutschlands angesiedelt sind. Zudem brächte die Einführung einer Aufteilung einen erheblichen Umsetzungsaufwand mit sich. Das Verhältnis von Aufwand, Kosten und Wohlstandverlusten ist kaum abschätzbar.

Im Stromhandel würde die Teilung der Gebotszone zu einem Rückgang der Liquidität inklusive reduzierter Absicherungsmöglichkeiten führen und zudem eine kritische Marktkonzentration auf der Angebotsseite begünstigen. So zeigt der nordische Strommarkt, dass eine Preiszonenteilung eine sequenzielle Austrocknung der Terminmärkte zur Folge hat. Der volkswirtschaftliche Wert eines liquiden und stabilen Terminhandels darf nicht unterschätzt werden. Zudem stellt die hohe Liquidität in der deutschen Preiszone auch einen Wert für Industrie und Energiewirtschaft im europäischen Ausland dar. Der deutsche Strommarkt gilt als europäischer Leitmarkt und wird auch von Akteuren aus anderen Marktgebieten zur Preisabsicherung genutzt.

Wie es sein soll

Gerade in Deutschland, als wichtige Drehscheibe für europäische Stromflüsse, braucht es in besonderem Maße Planungs- und Investitionssicherheit für den Ausbau des Stromnetzes anstatt Unsicherheit in Folge neuer Strompreiszonenzuschnitte. Eine an Nationalstaatsgrenzen orientierte Gebotszone wirkt wirtschaftlich stabilisierend, unterstützt die Investitionssicherheit und sichert gleichwertige Wettbewerbsbedingungen in ganz Deutschland.

Ein einheitlicher Strommarkt mit Zugang für alle Marktteilnehmer in Deutschland trägt dazu bei, Wettbewerbsnachteile, Ungleichgewichte und Unsicherheiten zu vermeiden, die durch unterschiedliche Preisstrukturen in den verschiedenen Regionen entstehen würden. Darüber hinaus ist der Strommarkt nicht isoliert, sondern stets als Teil der Volkswirtschaft insgesamt unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit anderen relevanten Standortfaktoren zu betrachten.

Modellrechnungen für eine Gebotszonenaufteilung in Deutschland ergeben deutlich steigende Strompreise für die südlichen Regionen. Aus Sicht der Stromerzeuger wären die damit verbundenen höheren Erlöse ein positiver Aspekt. In der Abwägung der Interessen der Gesamtwirtschaft überwiegen an dieser Stelle jedoch die steigenden Kosten und die damit verbundenen Belastungen für die Stromverbraucher.

Ansprechpartner:

Lisa Schäfer ☎ 02771 842-1500 @schaefer@lahndill.ihk.de
Jürgen Keller ☎ 02771 842-1260 @keller@lahndill.ihk.de

Die Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Beseitigung von Netzengpässen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung der kostengünstigen, bedarfsgerechten und klimaneutralen Stromversorgung in Deutschland bis 2045. Die Ziele des Aktionsplans sind deshalb konsequent weiter zu verfolgen. Darüber hinaus sind für das Erreichen der Klima- und Energieziele u.a. folgende Maßnahme notwendig:

- Investitionen in einen synchronen Ausbau der Stromnetze und der erneuerbaren Energien
- Investitionen in Lang- und Kurzzeitspeicherkapazitäten sowie in das Vorhalten von zusätzlichen Flexibilitäten
- Zubau dringend notwendiger Kraftwerkskapazitäten

Mit diesen Maßnahmen werden auch Ringflüsse in benachbarten Mitgliedsstaaten minimiert.

Was getan werden muss

Regionale Unterschiede zwischen Stromangebot und -nachfrage in Deutschland können durch systemspezifische Aspekte wie eine planungsaufwendige und mit hohen Unsicherheiten verbundene Aufteilung Deutschlands in zwei oder mehrere Gebotszonen nicht effizient behoben werden. Stattdessen können lokale Allokationssignale den notwendigen Ausbau (gesicherter) Erzeugungleistung im Süden Deutschlands anreizen und so den Druck auf die deutsche Preiszone reduzieren. Am Bundesbedarfsplangesetz für den Netzausbau ist festzuhalten und dieser mit aller Kraft zu beschleunigen. Engpässe können nur durch physische Maßnahmen effizient beseitigt werden.

Dennoch muss berücksichtigt werden, dass ACER am Ende des Bidding-Zone-Reviews eine Gebotszonenaufteilung vorschlagen könnte und die Mitgliedsstaaten 2025 darüber entscheiden müssten. Um hierbei mit einheitlicher Stimme sprechen zu können, wird die Bundesregierung aufgefordert, zügig Gespräche mit den Ländern aufzunehmen, um die bestehende Position für den Erhalt der deutschen Strompreiszone zu festigen. Nur mit einer einheitlichen Position haben Deutschland und die Bundesländer überhaupt eine Chance, sich auf EU-Ebene mit dem Ziel des Erhalts der deutschen Strompreiszone durchzusetzen. Es ist daher dringend angeraten, hier zeitnah eine gemeinsame Position zu erarbeiten.

Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, mit den Nachbarländern der Bundesrepublik und mit der EU-Kommission in Gespräche einzutreten, um diese davon zu überzeugen, dass eine Aufteilung Deutschlands in mehrere Strompreiszone der europäischen Versorgungssicherheit schädlich wäre und wirtschaftspolitisch nicht im Interesse der Nachbarstaaten und der EU liegt.

Ansprechpartner:

Lisa Schäfer ☎ 02771 842-1500 @schaefer@lahndill.ihk.de
Jürgen Keller ☎ 02771 842-1260 @keller@lahndill.ihk.de